

## Betriebsarzt

Der Betriebsarzt hat den Auftrag, organisatorisch und inhaltlich an der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mitzuwirken. Er unterstützt den Arbeitgeber dabei, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen und betreut die Beschäftigten in arbeitsmedizinischer Hinsicht.

### Einsatz und Organisation

Nach § 2 Abs. 1 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) hat der Arbeitgeber Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Betriebsorganisation erforderlich ist. Einzelheiten werden durch Vorschriften der Berufsgenossenschaft (z.B. Unfallverhütungsvorschrift BGV A2) geregelt. Dort finden sich unter anderem Angaben zur notwendigen Zahl der Einsatzstunden eines Betriebsarztes im Unternehmen.

Der Arbeitgeber kann den Betriebsarzt als Arbeitnehmer einstellen oder einen betriebsärztlichen Dienst beauftragen. Die als Betriebsarzt zu bestellende Person muss berechtigt sein, den ärztlichen Beruf auszuüben und muss über die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen (vgl. § 4 ASiG).

### Aufgaben

In § 3 Abs. 1 ASiG werden die Aufgaben des Betriebsarztes in einem Katalog umfassend, aber nicht abschließend, beschrieben.

Der Betriebsarzt soll den Arbeitgeber beim betrieblichen Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Die Fülle seiner Aufgaben im Gesundheitsschutz lässt sich auf die Kernfunktionen Beratung, Untersuchung, Beobachtung und Unterweisung zurückführen. Der Betriebsarzt ist bei der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (vgl.

§ 5 ArbSchG) zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig und nimmt mit ihr in regelmäßigen Abständen die Aufgabe der Betriebsbegehung wahr. Im Arbeitsschutzausschuss (vgl. § 11 ASiG) arbeitet er mit dem Betriebsrat zusammen und soll darauf hinwirken, ein betriebliches Arbeitsschutzprogramm zu entwickeln und anschließend umzusetzen.

Der Betriebsarzt ist bei der Anwendung seiner arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei und darf nicht benachteiligt werden (vgl. § 8 Abs. 1 ASiG). Er wird unmittelbar dem Leiter des Betriebs unterstellt (vgl. § 8 Abs. 2 ASiG). Werden seine Vorschläge zum Gesundheitsschutz vom Arbeitgeber abgelehnt, dann muss die Ablehnung schriftlich begründet werden. Es ist nicht Aufgabe des Betriebsarztes, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen (vgl. § 3 Abs. 3 ASiG). Grundsätzlich ist er als Arzt im Betrieb präventiv und nicht therapeutisch tätig.

Der Betriebsarzt nimmt Einstellungsuntersuchungen, Tauglichkeitsuntersuchungen und arbeitsplatzspezifische Leistungsbeurteilungen vor, die aber nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG fallen und nicht auf seine Einsatzzeiten angerechnet werden dürfen.

### Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Zur Aufgabe des Betriebsarztes gehört weiter die Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen. Er soll die Beschäftigten arbeitsmedizinisch beurteilen und beraten sowie die Untersuchungsergebnisse erfassen und auswerten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG). Auf Wunsch des Arbeitnehmers hat der Betriebsarzt diesem das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Untersuchung mitzuteilen.

### Schweigepflicht

Damit Betriebsärzte eine langfristige Vertrauensbasis zu den Arbeitnehmern und ihren Interessenvertretungen aufbauen können, ist die Einhaltung des Datenschutzes gegenüber dem Arbeitgeber von größter Bedeutung. § 8 Abs. 1 Satz 3 ASiG verweist darauf, dass Betriebsärzte die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten haben und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen sind. Dies gilt auch für die angestellten Betriebsärzte. Die Schweigepflicht bezieht sich auf alle Tatsachen, welche Aussagen über den Gesundheitszustand einer bestimmten oder bestimmbar Person erlauben. Der Betriebsarzt darf also grundsätzlich keine Befunde, Diagnosen oder medizinischen Sachverhalte ohne Einwilligung des Betroffenen an den Arbeitgeber weitergeben. Arbeitsmedizinische Untersuchungsergebnisse müssen von der allgemeinen Personaldatenverarbeitung getrennt sein und in betriebsärztlichen Akten gesondert von der Personalakte aufbewahrt werden. Für die Tätigkeit des Betriebsarztes gilt: Datenschutz ist das erste Gebot beim Umgang mit den Gesundheitsdaten der Beschäftigten. ■



Dr. Eberhard Kiesche, AoB Bremen ([www.aob-bremen.de](http://www.aob-bremen.de)), und Godehard Baule schulen und beraten Betriebsräte